

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 14.01.2021

Inhalt	Seite
1. Fahrpersonalrecht	2
2. Güterkraftverkehrsrecht	3
3. Berufskraftfahrerqualifikationsrecht	4
4. Straßenverkehrsrecht – Sonn- und Feiertagsfahrverbote	6
5. Gefahrgutrecht	10
6. Abfallrecht	12

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 25.06.2020). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) 2020/698: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0698&from=DE> (zuletzt abgerufen am 25.06.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 14.01.2021

1. Fahrpersonalrecht

Nationale Ausnahmeregelungen bestehen seit dem 31.05.2020 nicht mehr. Die vormaligen Erlasse sind aufgrund Befristung nicht mehr gültig. Nach der Verordnung (EU) 2020/698 bestehen seit dem 04.06.2020 nachfolgende Ausnahmen.		
Fristverlängerung bei Nachprüfungen der Fahrtschreiber	Ausnahme von	Neuregelung
	Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014	Verlängerung der Frist: Nachprüfungen der Fahrtschreiber, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 hätten erfolgen müssen, können nun spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem sie gemäß dem genannten Artikel erforderlich gewesen wären.

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 25.06.2020). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) 2020/698: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0698&from=DE> (zuletzt abgerufen am 25.06.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 14.01.2021

2. Güterkraftverkehrsrecht

<p>Nationale Ausnahmeregelungen bestehen nicht mehr. Die vormaligen Erlasse sind aufgrund Befristung nicht mehr gültig. Nach der Verordnung (EU) 2020/698 bestehen seit dem 04.06.2020 unter anderem nachfolgende Ausnahmen. Internationale Ausnahmeregelungen zu Beförderungen auf Grundlage einer CEMT Lizenz bestehen.</p>		
	Ausnahme von	Neuregelung
<p>Gültigkeitsdauer von Gemeinschaftslizenzen Gültigkeitsdauer von Fahrerbescheinigungen</p> <p>Internationale Ausnahmeregelungen zu Beförderungen auf Grundlage einer CEMT-Genehmigung, derzeit befristet bis zum 31.12.2020, finden Sie hier: https://www.itf-oecd.org/road-transport-group/covid-19-road-group (zuletzt abgerufen am 17.06.2020).</p>	<p>Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009; Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009</p>	<p>Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Gemeinschaftslizenzen und Fahrerbescheinigungen, die andernfalls zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 abgelaufen wäre oder ablaufen würde, um sechs Monate.</p>

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 25.06.2020). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) 2020/698: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0698&from=DE> (zuletzt abgerufen am 25.06.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 14.01.2021

3. Berufskraftfahrerqualifikationsrecht

Nach der Verordnung (EU) 2020/698 bestehen seit dem 04.06.2020 nachfolgende Ausnahmen.		
Verordnung (EU) 2020/698	Ausnahme von	Neuregelung
Verlängerung der Fristen für den Abschluss von Weiterbildungen	Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2003/59/EG	Verlängerung der Fristen für den Abschluss von Weiterbildungen, die andernfalls zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. August 2020 abgelaufen wären oder ablaufen würden, jeweils um sieben Monate.
Eintragung Schlüsselzahl „95“		Verlängerung der Gültigkeitsdauer, der Eintragung der Schlüsselzahl 95, die entweder auf dem Führerschein oder auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2003/59/EG eingetragen ist, die andernfalls zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. August 2020 abgelaufen wäre oder ablaufen würde, um sieben Monate ab dem auf dem jeweiligen Führerschein oder Fahrerqualifizierungsnachweis angegebenen Ablaufdatum. Darüber hinaus gilt in Mecklenbg.-Vorpommern: Die Schlüsselzahl 95 wird auch ohne Vorlage der erforderlichen Weiterbildungsbescheinigungen bis zum 30. Juni 2021 zuerkannt. Die

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 25.06.2020). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) 2020/698: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0698&from=DE> (zuletzt abgerufen am 25.06.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 14.01.2021

		<p>Schlüsselzahl 95 darf dabei nicht vor dem 01. Dezember 2020 abgelaufen sein. Die Verlängerung soll regelmäßig durch die Neuausfertigung des Führerscheins erfolgen. Dies gilt bevorzugt für Fahrpersonal, das grenzüberschreitende Fahrten im Güterkraft- und Personenverkehr sowie Kabotage außerhalb von Deutschland durchführt. Fahrer ohne Grundqualifikation sind von den Übergangsregelungen ausgenommen und dürfen auch weiterhin keine gewerblichen Beförderungen durchführen. Der Antragsteller muss im Rahmen der Verlängerung seiner Fahrerlaubnis glaubhaft erklären, dass die anstehende Weiterbildung nur deshalb nicht erfolgt ist, weil in zumutbarer Entfernung keine Kurse(mehr) angeboten werden.</p>
Fahrerqualifizierungsnachweis		<p>Verlängerung der Gültigkeitsdauer der in Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG genannten Fahrerqualifizierungsnachweise, die andernfalls zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. August 2020 abgelaufen wären oder ablaufen würden, um sieben Monate ab dem auf dem jeweiligen Nachweis angegebenen Ablaufdatum.</p>

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 25.06.2020). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) 2020/698: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0698&from=DE> (zuletzt abgerufen am 25.06.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 14.01.2021

4. Straßenverkehrsrecht – Ausnahmeregelungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (SoFv) und vom Fahrverbot nach der Ferien-Reiseverordnung (FerReiseV)

Bundesland	Erlass vom	Ausnahme SoFv	Ausnahme FerReiseV	Hinweis
		bis einschließlich	bis einschließlich	
Bayern	03. Dezember 2020	03. Januar 2021		Ausnahme gilt nur für Beförderungen von adressierten Paketen, jeweils bis 20 kg und den festgelegten Maßen gemäß Post-Universaldienstleistungs-VO zwischen Frachtzentren. Ausgeschlossen sind Beförderungen mit Kundenkontakt (z. B. Postzustellung).
	22. Dezember 2020	30. Juni 2021		Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen
Brandenburg	18. Dezember 2020	31. Januar 2021		Beschränkung auf Beförderungen von Artikeln des periodischen Bedarfs zur Belieferung des Einzelhandels - inkl. Leerfahrten, bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte
	18. Dezember 2020	30. Juni 2021		Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 25.06.2020). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) 2020/698: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0698&from=DE> (zuletzt abgerufen am 25.06.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 14.01.2021

Hessen	08. Dezember 2020	30. Juni 2021		Für die Belieferung der Corona-Impfzentren mit: - Corona-Impfstoffen, - Kühlsystemen zur (Zwischen-) Lagerung von Corona-Impfstoffen, - Impfbesteck bzw. notwendigen medizinischen Instrumenten, - sowie von sonstigen Waren und Gütern, die unmittelbar dazu dienen, den Dienstbetrieb bzw. die Funktionsfähigkeit der Corona-Impfzentren sicherzustellen. Auch für Leerfahrten im direkten Zusammenhang mit den o. g. Belieferungen der Corona-Impfzentren.
	18. Dezember 2020	10. Januar 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst
Mecklenburg-Vorpommern	18. Dezember 2020	31. Januar 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst. Gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.
	18. Dezember 2020	30. Juni 2021		Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen
Niedersachsen	17. Dezember 2020	31. Januar 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst. Gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.
	17. Dezember 2020	30. Juni 2021		Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen
Nordrhein-Westfalen	22. Dezember 2020	31. Januar 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst. Gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 25.06.2020). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) 2020/698: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0698&from=DE> (zuletzt abgerufen am 25.06.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 14.01.2021

Nordrhein-Westfalen	16. Dezember 2020	30. Juni 2021		Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen
Schleswig-Holstein	11. Dezember 2020	30. Juni 2021		Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen
	17. Dezember 2020	31. Januar 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst. Gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.
Sachsen	17. Dezember 2020	30. Juni 2021		Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen
	17. Dezember 2020	31. Januar 2021		Allgemeine Ausnahme: einschränkende Nebenbestimmungen u.a. hinsichtlich Rücksicht auf die Sonn-/Feiertagsruhe, Wohnbevölkerung und Umwelt, Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Beachtung der Verkehrslage; gilt nicht für Großraum- und Schwertransporte
Rheinland-Pfalz	11. Dezember 2020	30. Juni 2021		Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen
	08. Januar 2021	31. Januar 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst
Sachsen-Anhalt	14. Dezember 2020	30. Juni 2021		Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen
	17. Dezember 2020	31. Januar 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst.

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 25.06.2020). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) 2020/698: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0698&from=DE> (zuletzt abgerufen am 25.06.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 14.01.2021

Freie und Hansestadt Hamburg	18. Dezember 2020	31. Januar 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst.
	18. Dezember 2020	30. Juni 2021		Belieferung der Corona-Impfzentren siehe Hessen
Berlin	16. Dezember 2020	30. Juni 2021		Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen
	22. Dezember 2020	31. Januar 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst. Gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.
Thüringen	16. Dezember 2020	30. Juni 2021		Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen
	21. Dezember 2020	31. Januar 2021		Nur notwendige Fahrten einschl. Leerfahrten werden erfasst.
Saarland	18. Dezember 2020	31. Januar 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst. Gilt bis auf weiteres nicht für Großraum- und Schwertransporte.
	18. Dezember 2020	30. Juni 2021		Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen
Baden-Württemberg	14. Dezember 2020	30. Juni 2021		Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen
	18. Dezember 2020	31. Januar 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst.
Bremen	17. Dezember 2020	31. Januar 2021		Generell alle Beförderungen sowie Leerfahrten werden erfasst.
	17. Dezember 2020	30. Juni 2021		Belieferung der Corona-Impfzentren - siehe Hessen

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 25.06.2020). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) 2020/698: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0698&from=DE> (zuletzt abgerufen am 25.06.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 14.01.2021

5. Gefahrgutrecht

<p>BMVI Multilaterale Sondervereinbarung M 330 vom 02.11.2020 Allgemeinverfügung der BAM Nr. D/BAM/ADR/Az. 3.2/01 2020 Rev.1 vom 31.03.2020 Bekanntmachung zur Inanspruchnahme der Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR vom 29.07.2020</p>		
<p>Aufgrund der Einschränkungen im öffentlichen Leben zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie kann es zu Schwierigkeiten bei der Einhaltung einzelner Vorgaben des Gefahrgutbeförderungsrechts kommen, denen entgegengewirkt werden soll. Den Wortlaut der Multilateralen Sondervereinbarungen finden Sie hier: http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html</p> <p>Die Allgemeinverfügung der BAM können Sie hier abrufen: https://tes.bam.de/TES/Content/DE/Downloads/allgemeinverfuegung-D-BAM-ADR-3-2-012020-lose-schuettung.html;jsessionid=6C39D4BE8E25E5E5420250CC636414E1?nn=56722</p>	<p>Multilaterale Sondervereinbarung M 330</p>	<p>Bei Absagen von Schulungsmaßnahmen für Gefahrgutfahrer und Gefahrgutbeauftragte können Schulungsnachweise nicht erneuert oder verlängert werden. Durch die Zeichnung einer multilateralen Vereinbarung wird für eine Übergangszeit die Weiterverwendung von Schulungsnachweisen, deren Gültigkeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. Februar 2021 endet, bis zum 28. Februar 2021 ermöglicht.</p>
	<p>Allgemeinverfügung der BAM Nr. D/BAM/ADR/Az. 3.2/01 2020</p>	<p>Die Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) Nr. D/BAM/ADR/Az. 3.2/01 2020 betrifft die Festlegung von Anforderungen für die Beförderung in loser Schüttung von UN 3291 (medizinischer Abfall) nach VC 3 gemäß 7.3.3.1 ADR. Betroffen ist die Beförderung medizinischen Abfalls, von dem bekannt ist oder anzunehmen ist, dass er mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2/COVID-19), kontaminiert ist.</p>

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 25.06.2020). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) 2020/698: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0698&from=DE> (zuletzt abgerufen am 25.06.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 14.01.2021

<p>Die Bekanntmachung zur Inanspruchnahme der Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR erfolgte im Verkehrsblatt Ausgabe Nr. 16 vom 31. August 2020</p>	<p>Bekanntmachung zur Inanspruchnahme der Freistellung nach Unterabschnitt (UA) 1.1.3.6 ADR</p>	<p>Hygieneprodukte (z. B. Desinfektionsmittel) und medizinische Produkte, die als Gefahrgut der Verpackungsgruppen II und III klassifiziert sind und zur Versorgung im Rahmen der Corona-Pandemie gemäß der Freistellung nach UA 1.1.3.6 ADR befördert werden, können unter folgenden erleichterten Bedingungen befördert werden:</p> <p>Die in der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 Spalte 3 ADR angegebenen Mengen werden überschritten, jedoch werden je Beförderungseinheit nicht mehr als 500 Liter/kg gefährliche Güter befördert. Die nach Abschnitt 5.4.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 8.1.2.1 Buchstabe a) ADR vorgeschriebenen Papiere werden nicht mitgeführt. Eine Unterweisung nach Kapitel 1.3 in Verbindung mit Abschnitt 8.2.3 ADR ist nicht erfolgt. Die nach Gefahrstoffrecht gekennzeichneten Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen werden ohne ihre Außenverpackung befördert und das Versandstück ist nicht nach Kapitel 5.2 ADR gekennzeichnet und bezettelt. Die Beförderungseinheit ist nicht mit einem tragbaren Feuerlöschgerät mit einem Mindestfassungsvermögen von 2 kg Pulver nach UA 8.1.4.2 ADR ausgerüstet</p>
---	---	---

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 25.06.2020). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) 2020/698: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0698&from=DE> (zuletzt abgerufen am 25.06.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 14.01.2021

6. Abfallrecht

Schreiben der EU-Kommission vom 3. April und 6. April 2020 über den von ihr herausgegebenen Leitfaden 'Shipment of waste in the EU in the context of the Coronavirus crisis' vom 30. März 2020

Dokumente und Unterlagen im Rahmen einer grenzüberschreitenden Verbringung (Notifizierungsbogen, Begleitformular, Versandinformation gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) werden, wenn sie **in elektronischer Form** vorgelegt werden, soweit diese die vorgeschriebenen Angaben enthalten und diese Verfahrensweise von den zuständigen Abfallbehörden in der Übersicht des Umweltbundesamtes bestätigt worden ist, vom BAG **anerkannt**.

Ergänzende Informationen zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung und die Übersicht, wie die einzelnen Behörden aktuell den Umgang mit Transportdokumenten und Notifizierungen gestalten, finden Sie hier:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/informationen-zur-abfallverbringung-in-der-covid-19> (zuletzt abgerufen am 29.04.2020).

Legende

zuletzt vorgenommene Änderung

gelb markiert

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 25.06.2020). Hinsichtlich vorübergehender rechtlicher Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Transportsektor finden Sie weitere Informationen in der VO (EU) 2020/698: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0698&from=DE> (zuletzt abgerufen am 25.06.2020).